

55

Außerordentliche Ministerratssitzung**Dienstag, 28. August 1951**

Beginn: 19 Uhr 30

Ende: 22 Uhr

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Justizminister Dr. Müller, Kultusminister Dr. Schwalber, Finanzminister Zietsch, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Wirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialdirektor Dr. Mayer¹ (Kultusministerium).

Entschuldigt: Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Staatssekretär Dr. Oberländer (Innenministerium), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium).

Tagesordnung: I. Entwurf eines Berufsschulgesetzes.

I. Entwurf eines Berufsschulgesetzes²

Staatsminister *Dr. Schwalber* erklärt einleitend, der Entwurf sei eingehend mit allen in Frage kommenden Stellen beraten worden. Unter den Ministerien sei ein Einvernehmen erzielt worden, wobei zunächst bekanntlich eine Meinungsverschiedenheit wegen der Verteilung der finanziellen Lasten bestanden habe. Diese Frage sei ja inzwischen dahin geklärt worden, daß 50% vom Staat und 50% von den Gemeinden übernommen würden. Insoweit könne er wohl auf die Begründung S. 16/17 Bezug nehmen.³

Anschließend wird in die Beratung der einzelnen Bestimmungen eingetreten, wobei Herr Staatsminister Dr. Hoegner jeweils die Anregungen des Bayer. Städteverbands bekannt gibt.⁴

§1:

In Abs. 1 dieser Bestimmung werden die Worte „Erfüllung der“ durch das Wort „erfüllter“ ersetzt. In Abs. 2 wird das Wort „obersten“ in der dritten Zeile gestrichen.⁵

§2:

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* macht darauf aufmerksam, daß der Städteverband in Satz 2 nach dem Wort „angehören“ folgende Ergänzung vorgeschlagen habe:⁶

„oder wegen der Seltenheit ihres Berufes in keine der bestehenden Berufsschulen eingeschult werden können“.

Der Ministerrat beschließt, dieser Anregung nicht Rechnung zu tragen und § 2 unverändert zu lassen.

§§ 3, 4 und 5:

§ 3, § 4 und § 5 bleiben unverändert.

§6:

1 Zur Person s. die Einleitung S. XXIX.

2 Vgl. Nr. 18 TOP II, Nr. 47 TOP I, Nr. 49 TOP I, Nr. 52 TOP I, Nr. 53 TOP X.

3 Grundlage der Beratung im vorliegenden außerordentlichen Ministerrat war eine Entwurfsfassung, die das StMUK mit Schreiben vom 9. u. 13. 8. 1951 an die StK übermittelt hatte (StK-GuV 147 u. MK 62708).

4 Die Stellungnahme und die folgend von StM Hoegner vorgetragenen Änderungsvorschläge des Bayer. Städteverbandes zum Entwurf des Berufsschulgesetzes sind niedergelegt in dem Abdruck eines Schreibens des Bayer. Städteverbandes an das StMI vom 23. 8. 1951 (MK 62708).

5 Die hier angeführten Bestimmungen des § 1 der Entwurfsfassung (w. o. Anm. 3) lauteten: „Berufsschulen sind Bildungsanstalten, in denen die Schüler nach Erfüllung der Volksschulpflicht unter Berücksichtigung ihrer Berufsausbildung unterrichtet und erzogen werden. [...] Aufgabe der Berufsschule ist, die Bildung der Schüler zu erweitern und zu vertiefen hinsichtlich der in der Verfassung aufgestellten obersten Bildungsziele und der aus der Berufserziehung sich ergebenden Forderungen.“

6 § 2 des Gesetzentwurfs (w. o. Anm. 3) lautete: „Die Berufsschulen gliedern sich in gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Berufsschulen. Berufsschulen für andere Berufsgruppen sind nach Bedarf einzurichten. Für schulpflichtige Jugendliche, die keiner der genannten Berufsgruppen angehören, sollen allgemeine Berufsschulen eingerichtet werden.“

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* verliest folgende Abänderungswünsche des Städteverbandes:

„Gemeinden sind im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und gegen Erschließung der Mittel verpflichtet“.⁷

Nachdem Staatsminister *Dr. Schwalber* erklärt, mit dieser Einschränkung würde das ganze Gesetz fallen, wird beschlossen, diese Abänderungswünsche nicht zu berücksichtigen.

Dagegen wird beschlossen, Abs. Ib folgende Fassung zu geben:

„sonstige Berufsschulen entsprechend den §§ 2–3 zu errichten und zu betreiben, wenn im Gebiet der Gemeinde mindestens 1000 berufsschulpflichtige Jugendliche in gewerblichen oder kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben beruflich beschäftigt sind oder ohne berufliche Beschäftigung dort ihren Aufenthalt haben.“

§§ 7 und 8:

§ 7 und § 8 bleiben unverändert.

Staatsminister *Zietsch* äußert allerdings Bedenken, ob die Verpflichtung des § 8 erzwungen werden könne.⁸

§9:

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* hält es zwar für bedenklich, daß durch diese Bestimmung eine neue Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet werde, will aber keine Bedenken dagegen erheben.⁹

§ 9 bleibt infolgedessen auch unverändert.

§10:

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* fährt fort, das Innenministerium schlage vor, hier das Staatsministerium für Unterricht und Kultus an das Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu binden;¹⁰ der Städteverband wende sich übrigens gegen den ganzen Wortlaut dieses Paragraphen.

Ministerialdirektor *Dr. Mayer* betont, daß die Schulaufsicht bei den Regierungen liege, die sich mit einem entsprechenden Antrag an das Kultusministerium wenden müßten.

Der Ministerrat beschließt, § 10 folgende Fassung zu geben:

„Aus erheblichen Gründen des Verkehrs oder der Wirtschaft kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern die Errichtung und den Betrieb einer Berufsschule auch für einzelne Berufsgruppen durch eine Gemeinde oder einen Berufsschulverband anordnen.“

Staatsminister *Zietsch* kommt nochmals auf seine Bedenken zu § 8 zurück.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* erwidert, daß hier die Aufsichtsbehörde nach den allgemeinen Grundsätzen der staatlichen Aufsichtenverwaltung eingreifen könne.

§11:

⁷ § 6 des Entwurfs (w. o. Anm. 3) lautete: „(1) Gemeinden sind verpflichtet a) landwirtschaftliche Berufsschulen zu errichten und zu betreiben, wenn im Gebiet der Gemeinde mindestens 60 berufsschulpflichtige Jugendliche in landwirtschaftlichen Betrieben beruflich beschäftigt sind; b) sonstige Berufsschulen entsprechend §§ 2–3 zu errichten und zu betreiben, wenn im Gebiet der Gemeinde mindestens 1000 berufsschulpflichtige Jugendliche ihren Aufenthalt haben, in gewerblichen oder kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben beruflich beschäftigt sind oder ohne berufliche Beschäftigung ihren Aufenthalt haben. (2) Gemeinden können außerdem Berufsschulen freiwillig errichten.“ Der Städteverband hatte in seiner Stellungnahme vom 23. 8. 1951 (w.o. Anm. 4) nochmals bekräftigt, daß die Trägerschaft der Berufsschulen auch künftig bei den Gemeinden verbleiben solle und die Bereitschaft der Kommunen betont, „das Berufsschulwesen auch in Zukunft nach besten Kräften zu fördern.“ Diese Bereitschaft allerdings habe, so der Städteverband einschränkend, „selbstverständlich ihre Grenzen in der finanziellen Leistungsfähigkeit der als Schulträger in Betracht kommenden Gemeinden. Über diese Leistungsfähigkeit hinaus sollte auch eine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung der Berufsschulen nicht festgelegt werden.“

⁸ Bezug genommen wird auf § 8 Satz 1 des Entwurfs (w. o. Anm. 3): „Landkreise sind zur Errichtung und zum Betrieb von Berufsschulen (Kreisberufsschulen) verpflichtet, wenn und soweit die erforderlichen Berufsschulen nicht von den kreisangehörigen Gemeinden oder gemeindlichen Zweckverbänden gem. §§ 6 und 7 betrieben werden.“

⁹ Bezug genommen wird auf § 9 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs (w. o. Anm. 3), der lautete: „Benachbarte Landkreise und benachbarte Land- und Stadtkreise können sich zur Errichtung und zum Betrieb von gemeinsamen Berufsschulen (Verbandsberufsschulen) zu einem Berufsschulverband zusammenschließen, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.“

¹⁰ § 10 des Entwurfs (w.o. Anm. 3) lautete: „Aus erheblichen Gründen des Verkehrs oder der Wirtschaft kann die Regierung mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Errichtung und den Betrieb einer Berufsschule auch für einzelne Berufsgruppen durch eine Gemeinde oder einen Berufsschulverband anordnen.“

Nachdem Staatsminister *Dr. Hoegner* die Vorschläge des Städteverbands bekanntgegeben hat, wird beschlossen, § 11 folgende Fassung zu geben:¹¹

„Vor der Errichtung der Berufsschulen ist nachzuweisen, daß die räumlichen, sächlichen (§ 26) und personellen (§ 14) Voraussetzungen gegeben sind und eine Gliederung nach Berufsgruppen (§ 4) möglich ist.“

Staatssekretär *Dr. Guthsmuths* teilt mit, die Berufsvertretungen hätten den Vorschlag gemacht, daß ihnen hier Gelegenheit zur Äußerung gegeben werde.¹²

Ministerpräsident *Dr. Ehard* antwortet, das könne man vielleicht in den Ausführungsvorschriften vorsehen, in die Gesetzesbestimmung passe das aber nicht hinein.

§12:

Nach kurzer Aussprache wird beschlossen, diese Bestimmung unverändert zu lassen und nicht wie im § 10 die Zustimmung dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Innenministerium zu übertragen.

§13:

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* weist darauf hin, daß hier der Städteverband zu Abs. 1 einen Zusatz mache:¹³

„In Städten über 100000 Einwohner wird der Schulsprengel vom Schulträger gebildet.“

Auch zu Abs. 2 habe der Städteverband Änderungswünsche.¹⁴

Staatsminister *Dr. Schwalber* wendet sich dagegen, daß hier wieder versucht werde, Ausnahmen zu Gunsten der Städte über 100000 Einwohner zuzulassen.

Ministerialdirektor *Dr. Mayer* fügt hinzu, das Kultusministerium habe an sich schon außerordentliche Schwierigkeiten bei der Bildung der Schulsprengel, er bitte deshalb dringend, den Abs. 1 des § 13 nicht abzuändern.

Es wird beschlossen, § 13 Abs. 1, 2 und 3 unverändert zu lassen.

§14:

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* hält die Einwendung des Städteverbands gegen § 14 Abs. 1, wonach die Lehrkräfte vom Schulträger anzustellen seien, für begründet.¹⁵

Ministerialdirektor *Dr. Mayer* verweist demgegenüber auf Art. 133 Abs. 2 der Bayer. Verfassung.¹⁶

Der Ministerrat beschließt, § 14 wie folgt abzuändern:

„Die hauptamtlich an den Berufsschulen tätigen Lehrkräfte sind, soweit sie nicht vom Staat zur Verfügung gestellt werden (§ 17), vom Schulträger in der Regel in Beamteneigenschaft anzustellen.“

11 § 11 des Entwurfs (w.o. Anm. 3) lautete: „(1) Vor der Errichtung der Berufsschulen ist der Regierung nachzuweisen, dass die räumlichen, sächlichen (§ 26) und personellen (§ 14) Voraussetzungen gegeben sind und eine Gliederung nach Berufsgruppen (§ 4) möglich ist, die Regierung kann für Abhilfe sorgen. (2) Die Errichtung der Berufsschulen ist der Regierung anzuzeigen.“ Der Städteverband hatte in seiner Stellungnahme (w. o. Anm. 4) für den Absatz 1 die Fassung vorgeschlagen: „Vor der Errichtung der Berufsschulen sorgen die Träger dafür, daß die räumlichen, sächlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für den Betrieb der Berufsschulen gegeben sind.“ Der Satzteil „die Regierung kann für Abhilfe sorgen“ sollte nach Auffassung des Städteverbandes gestrichen werden.

12 Bezug genommen wird hier auf eine Stellungnahme des Bayer. Handwerkstages zum Berufsschulgesetz vom 6. 4. 1951: „In § 11 vermissen wir, dass vor der Errichtung und vor der Auflösung von Berufsschulen und bei der Beurteilung sonstiger Berufsschulfragen die Regierung die Berufsvertretungen anhören muß.“ (MK 62708).

13 § 13 Abs. 1 des Entwurfs (w.o. Anm. 3) lautete: „Für jede Berufsschule bildet die Regierung im Einvernehmen mit dem Schulträger einen Schulsprengel, der für die örtliche Erfüllung der Berufsschulpflicht maßgebend ist.“

14 § 13 Abs. 2 des Entwurfs (w. o. Anm. 3) lautete: „Für die Erfüllung der Schulpflicht der Jugendlichen, die in gewerblichen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Berufen tätig sind, ist der Beschäftigungsort maßgebend, für die übrigen in § 2 aufgeführten Jugendlichen der Wohnort.“ Der Änderungsvorschlag des Städteverbandes (w. o. Anm. 4) hatte gelautet: „Abs. 2: für die Erfüllung ... tätig sind, ist in der Regel der Wohnort maßgebend, der Beschäftigungsort dann, wenn dort ein ausgebautes Berufsschulsystem mit Fachklassen für den zu erlernenden Beruf besteht.“

15 § 14 Abs. 1 des Entwurfs (w.o. Anm. 3) lautete: „Die hauptamtlich an den Berufsschulen tätigen Lehrkräfte sind, soweit sie nicht vom Staat zur Verfügung gestellt werden (§ 17), vom Schulträger in Beamteneigenschaft anzustellen.“ Der Einwand des Städteverbandes (w.o. Anm. 4) ging dahin, daß Fragen beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Art im Berufsschulgesetz keine Berechtigung hätten, sondern vielmehr einem Beamten- oder Besoldungsgesetz Vorbehalten bleiben sollten; vor allem aber befürchteten die Gemeinden unzumutbare Belastungen, wenn sie „entgegen den beamtenrechtlichen Vorschriften“ verpflichtet würden, „überalterte Lehrkräfte in das Beamtenverhältnis zu berufen“

16 Art. 133 Abs. 2 BV lautet: „Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben grundsätzlich die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.“

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* fährt fort, der Städteverband habe noch Vorschläge hinsichtlich des Regelstundenmaßes gemacht.¹⁷

Auf Vorschlag des Staatsministers *Dr. Müller* wird beschlossen, diese Vorschläge unter Umständen in den Ausführungsbestimmungen zu berücksichtigen.

§15:

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* führt aus, der Städteverband bezeichne den § 15 als einen Eingriff in die Selbstverwaltung und wolle höchstens ein Einspruchsrecht der Staatsaufsicht anerkennen, während der Landkreisverband sich auf den gegenteiligen Standpunkt stelle.¹⁸ Das Innenministerium schlage auch hier vor, zu sagen:

„... durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.“

Staatsminister *Dr. Schwalber* stellt fest, daß mit diesen Änderungen das ganze System des Berufsschulwesens gefährdet werde und ersucht, es bei der Regelung des Entwurfs zu belassen.

Staatssekretär *Dr. Guthsmuths* meint, § 15 lasse nicht mehr die Möglichkeit offen, daß auch bewährte Fachkräfte eingestellt würden; er schlage deshalb vor, in Satz 3 das Wort „grundsätzlich“ einzufügen.

Der Ministerrat beschließt, § 15 unverändert zu lassen mit der Maßgabe, daß Satz 3 folgendermaßen lautet: „Die entsprechende Ausbildung ist grundsätzlich durch Prüfungen nachzuweisen, soweit vom Staate Prüfungen eingerichtet oder anerkannt sind.“

§16:

§ 16 bleibt unverändert.

§ 17:

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt, hier werde eine Ausnahme zu Gunsten der Landwirtschaft gemacht, was im Widerspruch zu Art. 83 der Bayer. Verfassung stehe.¹⁹ Das Ministerium des Innern sei der Auffassung, daß höchstens eine Übergangslösung auf gewisse Zeit in Frage komme, da sonst die anderen Berufsschulen benachteiligt würden.

Staatsminister *Dr. Schwalber* erwidert, eine gleiche Ausnahme sei schon bei den landwirtschaftlichen Fachschulen²⁰ gemacht worden und es sei unmöglich, das landwirtschaftliche Berufsschulwesen aufzubauen, wenn man hier nicht, jedenfalls auf längere Zeit, die Lehrkräfte vom Staat aus zur Verfügung stelle und besolde.

Staatsminister *Zietsch* äußert auch Bedenken gegen eine nur übergangsweise Regelung und stellt fest, daß mit der Übernahme von 50% der Kosten durch den Staat an sich schon viel geschehen sei und jede Gemeinde usw. in die Lage versetzt werde, eine landwirtschaftliche Berufsschule zu errichten. Er könne sich nicht damit einverstanden erklären, wenn Ausnahmen zu Gunsten einer bestimmten Schulart gemacht würden.

Ministerialdirektor *Dr. Mayer* weist darauf hin, daß landwirtschaftliche Berufsschulen eingerichtet würden, wenn mindestens 60 berufsschulpflichtige Jugendliche im Gebiet der Gemeinde beschäftigt seien (§ 6 Abs. 1a).²¹ Man habe bekanntlich in Bayern das System der Wanderlehrer, das vorläufig noch aufrecht erhalten

17 Der Städteverband hatte in seiner Stellungnahme (w.o. Anm. 4) vorgeschlagen, anstelle des § 14 folgende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen: „Die Staatsregierung erläßt Richtlinien über das Regelstundenmaß der Berufsschullehrkräfte. Das Regelstundenmaß selbst bestimmt der Schulträger.“

18 § 15 des Entwurfs (w.o. Anm. 3) lautete: „Die Einstellung von Lehrkräften und die Aufstellung von Schulleitern bedarf der schulaufsichtlichen Genehmigung durch die Regierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die persönliche Eignung und die entsprechende Ausbildung gegeben sind. Die entsprechende Ausbildung ist durch Prüfungen nachzuweisen, soweit vom Staate Prüfungen eingerichtet oder anerkannt sind.“ Nach Auffassung des Städteverbandes (w. o. Anm. 4) allerdings sollte es „genügen, wenn das Gesetz nur Meldungen vorschreibt, auf Grund deren die zuständige Regierung Einspruch erheben kann, wenn sie begründete Bedenken gegen die Einstellung von Lehrkräften bzw. Anstellung von Schulleitern geltend machen will.“ Der Landkreisverband hatte in einem Schreiben an das StMI vom 8. 8. 1951 gegen den § 15 kategorisch Einspruch erhoben: „Falls die gemeindliche Trägerschaft für die Personalkosten der Lehrkräfte aufrechterhalten wird, ist § 15 mit dem Selbstverwaltungsrecht und dem Personalhoheitsrecht der Gemeinden nicht vereinbar. Die Anstellung von Lehrkräften der Gemeinde kann nicht von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht werden.“ (MK 62708).

19 Zu Art. 83 Abs. 1 BV vgl. Nr. 18 TOP II Anm. 6; zum Wortlaut des § 17 des Gesetzentwurfs s. Nr. 47 TOP I Anm. 3.

20 Gemeint sind die den Landwirtschaftsämtern angegliederten Landwirtschaftsschulen. Vgl. hierzu *Protokolle Ehard II* Bd. 3 Nr. 122 TOP X insbes. Anm. 71.

21 S.o. Anm. 7.

werden müsse. Infolgedessen können die einzelnen Gemeinden gar nicht Lehrer anstellen, man müsse vielmehr dabei bleiben, daß die Wanderlehrer in einer Reihe von Gemeinden, oft fünf bis sechs, tätig seien. Die Gemeinden müßten wohl die Schulen errichten, sie seien aber nicht in der Lage, die Lehrer zu besolden.

Auch Staatssekretär *Dr. Nerreter* meint, es sei wohl für den Staat nicht allzu drückend, wenn er hier die Besoldung der Lehrer übernehme.

Staatsminister *Dr. Schlögl* fügt hinzu, es sei nun zum erstenmal tatsächlich möglich, ein richtiges landwirtschaftliches Berufsschulwesen aufzubauen. Er spreche sich dringend dafür aus, es bei der jetzt vorgesehenen Regelung zu belassen.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* meint, man könne jedenfalls den § 17 für eine nicht zu kurz bemessene Übergangszeit beibehalten.

Staatsminister *Zietsch* erklärt sich damit einverstanden, während Staatsminister *Dr. Müller* vorschlägt, die Übergangszeit auf höchstens zehn Jahre festzusetzen.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* hält es für richtig, den § 17 aber hier herauszunehmen und in die Schlußbestimmungen aufzunehmen.

Der Ministerrat beschließt nach weiterer Aussprache, § 17 zu streichen und einen neuen § 38a mit folgendem Wortlaut einzusetzen:

„Für landwirtschaftliche Berufsschulen gelten bis 31. Dezember 1960 folgende Sondervorschriften:

Für landwirtschaftliche Berufsschulen werden vom Staat nach Bedarf Lehrkräfte zur Verfügung gestellt, die fachlich vorgebildet und grundsätzlich hauptamtlich tätig sein sollen; sie werden vom Staat besoldet.“²²

§18:

Diese Bestimmung bleibt unverändert mit der Maßgabe, daß das Wort „übrigen“ gestrichen wird.²³

§§19, 20, 21 und 22:

Die §§ 19, 20, 21 und 22 bleiben unverändert.

§23:

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* teilt mit, der Städteverband habe hier noch eine Reihe von Ergänzungen, vor allem zu Satz 3, vorgeschlagen, da die Aufzählung nicht erschöpfend sei. Er halte es für richtig, etwa notwendige Ergänzungen aber nur in den Ausführungsvorschriften vorzunehmen.²⁴

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden und beläßt den § 23 unverändert.

§§ 24, 25, 26 und 27:

Der Ministerrat beschließt, diese Bestimmungen unverändert zu lassen und den Anregungen des Städteverbandes nicht Rechnung zu tragen.²⁵

22 Diese Bestimmung wurde in der endgültigen, auch an den Landtag geleiteten Entwurffassung zu § 39.

23 § 18 des Entwurfs (w. o. Anm. 3) lautete: „Zu dem Besoldungsaufwand der an den übrigen Berufsschulen erforderlichen Lehrkräfte gewährt der Staat einen Zuschuß von 50 v. H. der in den Bestimmungen festgelegten Mindestbesoldung (§ 14).“

24 § 23 des Entwurfs (w. o. Anm. 3) lautete: „Die Berufsschulen sind nach den Bedürfnissen der Wirtschaft in Fachabteilungen zu gliedern, in denen die Schüler nach ihren Berufen in Fachklassen zusammenzufassen sind. Wenn die Zahl der Schüler eines Berufes zu gering für die Bildung einer Fachklasse ist, so sind die Schüler verwandter Berufe in Fachgruppen zu sammeln. Für Ungelernte, Hilfsarbeiter und Schüler ohne Beruf ist bei ausreichender Zahl eine gemisch-berufliche [sic!] Abteilung oder Klasse zu bilden.“ Die Stellungnahme des Städteverbandes (w.o. Anm. 4) hatte hier als Satz 3 vorgeschlagen: „Für ungelernete Hilfsarbeiter, Schüler ohne Beruf, Hilfsschüler, Sprachgestörte, Gehbehinderte usw. können bei ausreichender Zahl Sonderabteilungen oder Sonderklassen gebildet werden.“

25 Die §§ 24–27 des Entwurfs (w. o. Anm. 3) lauteten: „§ 24 Dem Unterricht sind die Richtlinien und die Stundentafeln des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zugrunde zu legen. § 25 In allen Berufsschulen sind die für den praktischen Unterricht notwendigen Einrichtungen (Schulwerkstätten, Übungskontore, Schulküchen usw.) zu schaffen. § 26 Die Schulaufsicht über die Berufsschulen wird von der Regierung ausgeübt. An der Schulaufsicht können vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus Schulträger beteiligt werden, wenn sie einen hauptamtlichen Sachbearbeiter für das Berufsschulwesen aufstellen, der für den Berufsschuldienst vorgebildet ist und sich bewährt hat. § 27 Zur beratenden Mitwirkung in der Verwaltung wird für jede Berufsschule ein Beirat („Berufsschulbeirat“) gebildet.“ Die Stellungnahme des Städteverbandes (w. o. Anm. 4) schlug zu § 24 die Ergänzung vor: „Die örtlichen Belange der Wirtschaft und insbesondere des Handwerks sind zu berücksichtigen.“ Zu § 25 wurde der zusätzliche Absatz verlangt: „Für den praktischen und technischen Unterricht können die Schulträger von den Erziehungsberechtigten, den Lehrherren, Meistern und Arbeitgebern Material- und Benutzungsgebühren erheben. Die Höhe wird durch den Schulträger festgelegt.“ Zu § 26 wurde als neuer Satz 2 vorgeschlagen: „An der Schulaufsicht müssen die Schulträger beteiligt werden, wenn sie einen eigenen, pädagogisch vorgebildeten Referenten für ihr Schulwesen aufgestellt haben.“ Zu § 27 wollte der Städteverband die Kompetenzen des Schulbeirates schärfer herausgearbeitet wissen, vor allem sollte der Berufsschulbeirat nur gutachtlich für den Schulträger tätig sein; zugestehen wollte der Städteverband allenfalls ein Einspruchsrecht des Schulbeirates bei der Schulaufsichtsbehörde.

§28:

Staatsminister *Dr. Oechsle* äußert Bedenken gegen die Zusammensetzung der Beiräte²⁶ und weist darauf hin, daß z. B. Ziff. 3c mit dem letzten Satz dieses Absatzes, wo von Vertretern der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und der Gewerkschaften die Rede sei, nicht übereinstimme. Außerdem verstehe er nicht, daß sowohl in Ziff. 2 wie in Ziff. 3 die Zusammensetzung des Beirats bei den nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen bestimmt werde.

Ministerialdirektor *Dr. Mayer* bestätigt, daß hier eigentlich zweimal das gleiche geregelt werde und sichert zu, diese Frage klären zu wollen.

Es wird beschlossen, zunächst Ziff. 2 zu streichen und Ziff. 3 noch durch Besprechung zwischen Kultus-, Arbeits- und Wirtschaftsministerium zu klären. Im übrigen wird § 28 unverändert gelassen.

§§ 29 und 30:

§§ 29 und 30 bleiben unverändert.

§31:

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* macht darauf aufmerksam, der Städteverband beantrage noch einen Zusatz, wonach zu den Aufgaben des Beirates auch die Ahndung der Schulversäumnisse nach dem Gesetz vom 3. September 1949²⁷ gehören solle.²⁸

Ministerialdirektor *Dr. Mayer* erwidert, das Kultusministerium könne sich damit einverstanden erklären, es müsse aber noch nachgeprüft werden, inwieweit das Gesetz vom 3. September 1949 hier mit hereingezogen werden könne. Es sei vielleicht möglich, daß der Beirat an die Stelle der in diesem Gesetz vorgesehenen Ausschüsse trete.

§32:

§ 32 bleibt unverändert.²⁹

§33:

Es wird beschlossen, die Ergänzungswünsche des Städteverbandes gegebenenfalls in den Ausführungsbestimmungen zu berücksichtigen.³⁰

§§ 34, 35, und 36:

Die §§ 34, 35 und 36 bleiben unverändert.

§37:

Staatsminister *Zietsch* erklärt, ihm sei der Zweck dieser Bestimmung nicht klar geworden.³¹

Ministerialdirektor *Dr. Mayer* führt aus, es handle sich hier um Schulen bei Erziehungsanstalten, bei denen die Kostenfrage so geregelt werden solle wie bei den Volksschulen. Man habe zahlreiche Erziehungsanstalten, die gleichzeitig Volksschulen haben und bei denen der Träger nur 20% der Kosten zu ersetzen habe. Das gleiche solle nun auch für Berufsschulen bei Erziehungsanstalten gelten, denen man erklären könne, sie müßten nur 20% der Kosten ersetzen, wenn sie eine Berufsschule errichten wollten.

Staatsminister *Zietsch* meint, es sei wohl richtiger, dann § 37 folgendermaßen zu fassen:

„Den privaten Berufsschulen und Anstalts-Berufsschulen mit öffentlichem Charakter können ...“

26 § 28 des Entwurfs (w. o. Anm. 3) regelte die Zusammensetzung der – gemäß § 27 zu bildenden – Berufsschulbeiräte.

27 Gemeint ist das Gesetz über Ahndung der Schulversäumnisse vom 3. September 1949 (GVBl. S. 228). S. hierzu *Protokolle Ehard* II Bd. 2 Nr. 67 TOP IV .

28 § 31 des Entwurfs (w.o. Anm. 3) lautete: „Aufgabe des Beirates ist 1. die Förderung der Beziehung zwischen Berufsschule, Elternhaus, Lehrbetrieb und Wirtschaft; 2. die Förderung aller Maßnahmen, die dem Wohl der Schule und der Schüler dienen.“

29 S.u. Anm. 30.

30 Das Ministerratsprotokoll folgt hier einem Irrtum in der Stellungnahme des Städteverbandes (w. o. Anm. 4): Denn gemeint war eigentlich der § 32 des Entwurfs, der lautete: „Der Beirat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.“ Der Städteverband hatte – mit irrtümlichem Bezug auf § 33 – eine Ergänzung hinsichtlich der Abstimmung und Entscheidung bei Stimmengleichheit im Beirat gefordert. § 33 des Entwurfs (w.o. Anm. 3) lautete: „Die Tätigkeit der Mitglieder der Beiräte ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.“

31 § 37 des Entwurfs (w.o. Anm. 3) lautete: „Den Anstalts-Berufsschulen mit öffentlichem Charakter können vom Staat fachlich vorgebildete hauptamtliche Lehrkräfte zur Verfügung gestellt werden, die vom Staat besoldet werden. Die Anstalt hat jährlich einen Betrag von 20 v. H. des Dienstinkommens dieser Lehrkräfte dem Staat zu ersetzen.“

Der Ministerrat beschließt, § 37 diesem Vorschlag entsprechend abzuändern.

§38:

§ 38 bleibt unverändert.

§39:

Es wird beschlossen, diese Bestimmung umzustellen und deshalb die Worte „zum Vollzug dieses Gesetzes“ nach dem Wort „erläßt“ einzusetzen.³²

§§ 40 und 41:

§ 40 und § 41 bleiben unverändert.

Nachdem Ministerpräsident *Dr. Ehard* das Ergebnis der Beratungen zusammengefaßt hat, erklärt Staatsminister *Dr. Schwalber*, es sei nun notwendig, einen Antrag auf vorgriffsweise Genehmigung der Mittel zu stellen.

Staatsminister *Zietsch* erwidert, es sei noch nicht bekannt, wann das Gesetz in Kraft trete, außerdem fehlten ihm die erforderlichen Mittel. Er bitte deshalb, diesen Antrag bis zum Nachtragshaushalt zurückzustellen, wobei er glaube, daß dann ein besserer Überblick gegeben sei.

Ministerialdirektor *Dr. Mayer* bittet, wenigstens die Stellenmehrungen um 60 Lehrer für landwirtschaftliche Berufsschullehrer zu beantragen, da der Ausbau des landwirtschaftlichen Berufsschulwesens nur dann einen Sinn habe, wenn auch die entsprechenden Lehrer zur Verfügung stünden.

Auch Staatsminister *Dr. Schlögl* schließt sich diesen Vorstellungen an. Es handle sich hier lediglich um einen Betrag von ca. 230000 DM.

Staatsminister *Zietsch* schlägt vor, das Kultusministerium möge nochmals die Angelegenheit überprüfen; wenn es auf anderen Gebieten noch eine Einsparung vornehmen könne, sei eine Einigung wohl möglich. Grundsätzlich könne er heute schon zustimmen. Er bitte aber um einen neuen Vorschlag auf die Dauer eines halben Jahres.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.³³

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Generalsekretär des
Ministerrats
Im Auftrag
gez.: Levin Frhr. von Gumpenberg
Ministerialrat

Der Leiter der
Bayerischen Staatskanzlei
gez.: Dr. Karl Schwend
Ministerialdirigent

32 § 39 des Entwurfs (w.o. Anm. 3) lautete: „Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Benehmen mit den beteiligten Ministerien die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Gesetzes.“

33 Zum Fortgang s. Nr. 57 TOP II.